

Drei rechtliche Fragen zur Situation der Tiere: Entsachlichung, Personifizierung, Konflikt mit Menschenrechten

Ewa Letowska*

Polnische Akademie der Wissenschaften, PL-Warschau

Zusammenfassung

Die Entsachlichung der Tiere, die Forderung, ihnen eigene Rechte zu gewähren und der Konflikt zwischen den Interessen der Tiere und manchen Grundrechten des Menschen sind die drei zentralen Themen der aktuellen Tierschutzdiskussion. Bei der in manchen Ländern bereits im Gesetz verankerten Feststellung, daß Tiere keine Sachen sind, wird die Interpretation des Rechts letztlich auf den Richter verlagert, der im Einzelfall zu entscheiden hat, wie das Zivilrecht angewendet werden muß, wenn es sich beim „Rechtsgegenstand“ um ein Tier handelt.

Sollen Tiere eigene Rechte bekommen, herrscht vielfach das Mißverständnis vor, daß Tiere damit „personifiziert“ werden, also rechtliche Subjektivität erlangen sollen. Tiere brauchen jedoch keine Personifizierung, es geht lediglich darum, ihnen einen materiell-rechtlichen Status zu verleihen.

Auf mehreren Ebenen kollidieren Grundrechte des Menschen mit den Interessen von Tieren. Es sind dies die Freiheit in Forschung und Lehre, die Religions- und Kunstfreiheit, das Recht auf die freie persönliche Entfaltung und das Eigentumsrecht. Die meisten im Widerstreit mit Forderungen des Tierschutzes stehenden Menschenrechte haben keinen absoluten Charakter. Das heißt, daß sie durch die Gesetzgebung eingeschränkt werden dürfen, denn auch Gesetze können geändert werden. Es gilt abzuschätzen, inwieweit die demokratischen Gesellschaften in Europa Einschränkungen dieser Grundrechte akzeptieren. Nur in diesem Umfang kann die Einführung von Beschränkungen beim Umgang mit Tieren nicht als Verletzung der Menschenrechte gewertet werden.

Summary: Three questions concerning the legal situation of animals.

The three central issues in the present discussion about animal protection are a) the dereification of animals, b) the demand for special animal rights, and c) the conflict between the animal-interests and certain human rights.

In some countries it is already written into law that animals are no things. But there, the interpretation of such law is finally shifted over to an individual judge who has to decide in each case according to civil law if such a „legal object“ is an animal.

In the case where animals are supposed to have their own rights frequently the misunderstanding arises that thereby they are being „personified“, i.e. that they are supposed to attain the status of a legal subject. However, animals need no personification. The issue here is to provide them with a status of material legality.

On several levels, basic human rights collide with the interests of animals, namely in the freedom of research and teaching, in the freedom of practice religion and art, in the right of personal expression and within property laws. Most of the human rights conflicting with the demands of animal protection are not absolute in character, which means that they are to be restricted by law, even the basic constitutional law can be altered. The assessment remains in how far the democratic societies of Europe are prepared to make restrictions within such fundamental laws. Only to this extent can restrictive measures with respect to animal treatment not be valued as a violation of human rights.

Keywords: animal rights, human rights, personification, dereification

* Prof. Dr. Ewa Letowska ist Professorin am Institut für Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften. Sie war von 1987-1992 Beauftragte für Bürgerrechte (Parlamentarischer Ombudsmann) in Polen. Das vorliegende Manuskript wurde auszugswise anlässlich der 10-Jahresfeier der Akademie für Tierschutz in Neubiberg vorgetragen.

1 Einführung

Wenn wir gegenwärtig mehr als in der Vergangenheit die Notwendigkeit sehen, die Lage der Tiere zu verbessern, dann erfolgt dies unter anderem wegen der allgemeinen Betroffenheit, die das Schicksal der Tiere auslöst. Die industrielle Massentierhaltung, Tiertransporte über Kontinente hinweg und die Entwicklungen der chemischen Industrie und der medizinischen Forschung bedeuten vielfach Leiden für die Tiere. Das, was früher die Aufgabe des Einzelmenschen war, eines Bauern, der seinen Hof führte, oder seiner Nachbarn, ist heute zu einem allgemein gegenwärtigen Problem geworden. Jeder Verbraucher ist mit diesem Geschehen konfrontiert. Um Auswüchsen in der Haltung und Behandlung der Tiere entgegenzuwirken, ist jeder Einzelne gefordert. Es gehört zu den großen Verdiensten der Akademie für Tierschutz in München-Neubiberg, daß sie dieses Problem wahrnimmt und sich um die Ausdehnung der Diskussion um diese Problematik in die Nachbarländer bemüht. In Polen sind bereits gewisse Erfolge sichtbar: Es entsteht eine vernünftig arbeitende Lobby für den Tierschutz, deren Initiativen materiell und ideell unterstützt werden. Es wird aber auch das Gewissen der Menschen wachgerüttelt, indem das heutige Ausmaß des industriell bedingten Leidens von Tieren aufgezeigt wird. Die rechtlichen Forderungen, die Situation der Tiere zu verbessern, sind international vergleichbar. Drei Fragen aus diesem Bereich bilden den Gegenstand meines Vortrages: Die „Entsachlichung“ der Tiere, die Forderung, ihnen eigene „Rechte“ zu gewähren (verbunden mit der Anerkennung eines Eigenrechts der Tiere) und der „Konflikt zwischen den Interessen der Tiere und manchen Grundrechten des Menschen“, die (im Hinblick auf ihre Bedeutung) den Schutz der Interessen von Tieren erschweren.

2 Das Tier ist keine Sache

In Deutschland und in Österreich (und Polen sollte diesem Beispiel bald folgen) kam es in den letzten Jahren zu einer Entsachlichung der Tiere¹. Das Zivilrecht in den beiden genannten Ländern anerkennt, daß Tiere keine Sachen sind. Diese Entscheidung wurde auf der Basis einer öko-

logisch orientierten Ethik getroffen, die eine kritische Haltung zur anthropozentrischen Wahrnehmung der Umwelt einnimmt. Sie sieht im Tier nicht nur einen Teil der Natur, über den der Mensch seine Macht ausüben kann, sondern auch den schwächeren „kleinen Bruder“, der in der Natur mit dem Menschen koexistiert und dem gegenüber der Stärkere Pflichten hat.

Diese Neuerungen stießen auf große Skepsis in den Rechtswissenschaften, wo ihnen jeglicher praktische Sinn abgesprochen wurde². Die wichtigsten Vorwürfe der Gegner dieser - bereits vollzogenen - Gesetzesänderungen lassen sich auf ein Argument reduzieren, daß nämlich die Änderung nichts Wesentliches bringt. Sie bringt tatsächlich keine Änderung im geltenden Recht, was den Rechtsstatus der Tiere anbelangt. Die verwendeten Formulierungen beschränken sich auf die Wiederholung auch sonst bekannter und allgemeingültiger Regeln, die eigentlich keiner Wiederholung bedürften, um angewandt zu werden, nämlich die „*lex specialis derogat legi generali*“.

Man kann diesen Einwand für überzeugend halten, jedoch nur dann, wenn man beim Zivilrecht ausschließlich auf den Wortlaut des Gesetzes achtet und das ganze auch noch statisch sieht. Tatsächlich bringt die Entsachlichung der Tiere in gewisser Weise, fürs erste betrachtet, nicht viel für die Anwendung des geltenden Zivilrechts.

Wenn wir jedoch die Entsachlichung der Tiere als Gebot sehen, das mit entsprechendem rechtlichen Rigorismus anzuwenden ist, betonen wir den konkreten, dynamischen Aspekt bei der Anwendung des Zivilrechts. Dabei soll sich die Form der Anwendung sowohl aus dem Wortlaut wie auch aus der Axiologie der Gesetzgebung im Hinblick auf Tiere ergeben. Anders gesagt: Diese Formulierung enthält einen Hinweis an die Gerichte, in jedem Fall zu prüfen, ob die Anwendung von Vorschriften des Zivilrechts einer Neuinterpretation³ bedarf. Wenn somit der Gegenstand eines Verkaufs oder eines anderen Vertrages, einer Pfändung oder einer Vollstreckung, ein Tier ist, also ein leidens- und schmerzfähiges Lebewesen, muß dies berücksichtigt werden.

Die Entsachlichung der Tiere bedeutet also die Einführung einer generellen Klausel, die in Anbetracht des besonderen

Rechtsgegenstandes Tiere von Sachen unterscheidet. Über diese Differenzierung entscheidet also letztlich nicht der Gesetzgeber, sondern derjenige, der *in concreto* vom Recht Gebrauch macht. Der rechtliche Status der Tiere hört damit auf, Bestandteil des starren Kerns des Rechts zu sein, der vom Gesetzgeber selbst ausgestaltet wird, und geht über in den „elastischen Teil“ des Rechts, der nicht vom Gesetzestext, sondern durch Kasus und Praxis gestaltet wird⁴. Es kann also auch vorkommen, daß der Rechtsanwender in einem konkreten Fall keinen Bedarf und keine Notwendigkeit sieht, zwischen Tier und Sache zu unterscheiden. Damit wird die ganze Last der Entscheidung dem einen konkreten Fall bearbeitenden Richter aufgebürdet.

Es verwundert nicht, daß Laien, die die Gesetzesänderungen buchstabengetreu auslegen und sie zum persönlichen Standpunkt erheben, deren wahre Bedeutung nicht wahrnehmen können. Die Aussonderung der Tiere aus der bisher einheitlichen Kategorie der Rechtsgegenstände und die Schaffung der Möglichkeit, ihnen gegenüber Vorschriften „entsprechend“ anzuwenden⁵, ist bei Laien noch nicht richtig verstanden worden.

Der praktische Nutzen und der Sinn der Gesetzesänderungen hängen somit davon ab, ob die Richter bereit und sensibel genug sind, diese Möglichkeit auf richtige Art und Weise zu nutzen. Man kann nicht ausschließen, daß es in diesem Bereich zu geographischen Unterschieden kommt, selbst wenn die rechtlichen Lösungen in verschiedenen Ländern identisch sind. Dies hängt vom Ausbildungsniveau, der Sensibilität, dem Grad des Opportunismus und der Berufskultur der Richter ab.

3 Personifizierung der Tiere

Die Forderung der Anhänger der ökologischen Ethik bleibt, „den Tieren ihre Rechte zu verleihen“. Ihre Begründung ist einfach: den Tieren durch den Gesetzgeber „ihre“ Rechte zu „verleihen“ soll bewirken, daß der Freiraum des Menschen den Tieren gegenüber begrenzt wird und den Menschen in ihrem Verhältnis zu den Tieren gewisse Pflichten auferlegt werden, die bisher angemahnt aber nicht realisiert oder vollstreckt wurden.

Diese Forderung wird von Juristen nicht ernst genommen⁶, die Ursache scheint ein

doppeltes Mißverständnis zu sein, das sich sowohl auf der Seite der Juristen als auch auf der Seite der Tierrechtsbewegung eingeschlichen hat.

Manche Juristen glauben irrtümlich, daß die Anhänger der „Tierrechte“ eine Personifizierung der Tiere anstreben und diesen einen festen Platz im Zivilrecht einräumen wollen. In Wirklichkeit geht es jedoch einzig darum, die Situation der Tiere zu verbessern. Die Forderung nach einer Personifizierung der Tiere wird nur in der Überzeugung vorgebracht, es sei dies ein nützliches Mittel wäre, ans Ziel zu kommen. Leider geben sich manche Tierrechtler der Illusion hin, daß Tieren Rechte zu verleihen und sie zu personifizieren, ihnen zu einer besseren rechtlichen Lage verhelfen würde. Zudem glauben manche auch, daß eine solche Position eine Garantie dafür wäre, die so gewonnenen Rechte gegen Usurpierungsversuche oder Verletzungen der „Eigenwerte“ der Tiere zu verteidigen.

Tierrechtlern ist es jedoch im Grunde genommen gleichgültig, mit welchen rechtlichen Mitteln und mit welcher rechtlichen Konstruktion sie ihre Ziele erreichen. Den Tieren subjektive Rechte zu verleihen oder sie zu personifizieren sind für sie als solche nur ein Mittel zum Zweck.

Personifizierung bedeutet, rechtliche Subjektivität zu besitzen. Sie beinhaltet die Möglichkeit, subjektive Rechte zu besitzen und ist eine Konstruktion, die im Rahmen des Zivilrechtes entstanden und auch nur in diesem Bereich wirksam ist. Sie ermöglicht, selbständig im zivilrechtlichen Bereich aufzutreten, also Rechte zu erhalten und Verpflichtungen einzugehen und auch Vermögensverantwortung zu tragen. Die rechtliche Subjektivität, garantiert als solche weder eine besondere Selbständigkeit, zum Beispiel im öffentlich rechtlichen Sinn, noch eine Garantie dafür, daß die Rechtssphäre unverletzt bleibt, die einem Subjekt durch die Gesetzgebung verliehen wurde.

Die Verleihung der rechtlichen Subjektivität bedeutet als solche kein Junktim mit einem gewissen, stets bestehenden Bereich autonomer Rechte - besonders wenn es um Subjekte geht, die keine Menschen sind. Die Personifizierung bringt keinesfalls eine Fülle von Rechten mit sich. Sie macht auch aus den zur Verfügung stehenden Rechten keine unantastbaren Vor-

schriften, die durch künftige Entscheidungen des Gesetzgebers oder der Verwaltung nicht geändert werden könnten. Die rechtliche Subjektivität bedeutet nur die Möglichkeit, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Rechte und Verpflichtungen von zivilrechtlichem Charakter zu erhalten und Vermögensverantwortung für diese Verpflichtungen zu tragen. Vom Standpunkt der Ziele aus, nach denen sich die Anhänger der ökologischen Ethik richten, sind aber genau diese Folgen der Personifizierung der Tiere im Rechtssystem einfach wertlos, weil sie als Hilfsmaßnahmen für die Situation der Tiere entscheidenden Erfordernissen nicht entsprechen.

Aus diesem Grund verfehlt auch die Argumentation von Tierrechtlern das Ziel, die sich auf die Tatsache beruft, daß - historisch gesehen - immer neuen Gruppen ohne rechtliche Subjektivität, nämlich Sklaven, Frauen und Geisteskranken⁷, diese Subjektivität verliehen wurde. Sie könne somit auch Tieren verliehen werden. Tiere brauchen keine Personifizierung, unter der man versteht, am zivilrechtlichen Geschehen teilzunehmen oder Vermögensverantwortung zu tragen.

Den Anhängern einer ökologischen Ethik geht es um eine „Subjektivität“ in einem ganz anderen Sinne: um die Gewährleistung von „Rechten für Tiere“ in der Art, daß ihnen ein entsprechender materiell-rechtlicher, aber kein zivilrechtlicher Status⁸ verliehen wird.

Wie es sich zeigt, unterscheiden Nicht-Juristen unter den Anhängern der Tierrechtlern zwischen diesen beiden Kategorien überhaupt nicht. Was realistischere gefordert werden kann ist, Tieren Rechte zuzustehen, die durchaus ihre eigenen sind (abgeleitet aus ihren Eigenwert), die aber nicht im zivilrechtlichen Sinn zu verstehen sind⁹. So eine Auffassung kann als Besitzen der Subjektrechte im largo-Sinne angesehen werden, daß nämlich Rechte, die den Tieren zustehen, durchaus ihre eigenen sind, aber nicht im zivilrechtlichen Sinn¹⁰. Daß man über sie verfügt, bedeutet kein Junktim mit der Personifizierung im Bereich des Zivilrechts.

Die Skepsis der Juristen angesichts der Forderung, Tiere als Subjekte des Rechtssystems anzusehen, ist nicht nur eine Folge des für Juristen charakteristischen Konservatismus, sondern sie entspringt vor allem der Überzeugung, daß die Personifizierung als solche ein untaugliches Vor-

haben ist¹¹. Der Schwerpunkt, Rechte für Tiere zu garantieren, liegt nämlich nicht in ihrer Personifizierung, sondern in der Anwendung der Rechte, die ihnen zustehen:

erstens gibt es, wie es in den Gesetzen steht, die einen Kompromiß zwischen Menschenrechten und der rechtlichen Situation der Tiere beschreiben, klare Bestimmungen über die Pflichten der Menschen gegenüber den Tieren;

zweitens ist der Erfolg der Regelung davon abhängig, wie der Gesetzesvollzug gewährleistet ist, ob er zuverlässig ist und ohne Defizite, Verzögerungen und Vorurteile arbeitet.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß das Problem nicht darauf beruht, Tieren die „rechtliche Subjektivität“ zu verleihen, sondern darin, daß die „Rechte für Tiere“ von Menschen, vom Gesetzgeber, erst festgeschrieben werden müssen¹².

Eine grundlegende Bedingung für eine sinnvolle rechtliche Koordination der „Rechte für Tiere“ muß die effiziente Organisation eines leistungsstarken Apparates sein, der die Umsetzung solcher Rechte in die Wege leitet und der auch fähig ist, diese Maßnahmen zu kontrollieren. Der Vollzug einer so gestellten Aufgabe ist immer schwieriger, als eine entsprechende Vorschrift zu erlassen.

4 Der Konflikt zwischen einigen Grundrechten des Menschen und den Interessen der Tiere

Erstaunlich oft stehen die Interessen des Menschen und die Interessen der Tiere in einem unvermeidlichen Widerspruch. Dieser findet sich nicht nur auf der Ebene der einfachen Gesetzgebung, sondern er betrifft auch grundlegende Menschenrechte, die als unantastbarer internationaler Standard gelten. Die Tatsache, daß der Konflikt zwischen den Interessen und den Bedürfnissen des Menschen und des Tieres genau auf dieser „höheren“ Ebene vorkommt, erschwert selbstverständlich das Durchsetzen des Tierschutz-Gedankens im Sinne der ökologischen Ethik.

Die Freiheit wissenschaftlicher Forschung beinhaltet auch das Experimentieren. Der Anthropozentrismus rechtfertigt Experimentieren an Tieren, wenn es - auch subjektiv gesehen - Elemente der wissenschaftlichen Grundsätze enthält. Die öko-

logische Ethik ist deutlich weniger empfänglich für das Argument, daß „jede Suche nach wissenschaftlicher Wahrheit“ alles rechtfertigen kann. Es besteht für sie die Frage, ob das Experiment auch objektiv gesehen gerechtfertigt ist oder, bei noch rigoroserer Auffassung: ob es notwendig, also geeignet ist, eine echte Not abzuwenden. Noch größere Restriktionen sieht die ökologische Ethik vor, wenn es um die Verwendung von Tieren als didaktische Hilfsmittel geht. Die Interessen der Tiere stehen hier im Widerspruch zur Freiheit der Lehre. Die ökologische Ethik empfiehlt, Filme, Computersimulationen und Selbstversuche einzuführen.

Die Religionsfreiheit als Menschenrecht eröffnet die Möglichkeit, Göttern hohe Verehrung entgegenzubringen und religiöse Zeremonien zu veranstalten. Das zeigt der Streit um die rituelle Schlachtung (Schächten) im Judentum und im Islam: Geht es hier um einen Kult oder überschreitet dies die Grenzen der Religionsfreiheit?¹³ Im ersteren Fall entsteht das Problem der Suche nach einem Kompromiß zwischen einem grundlegenden Menschenrecht und den Geboten der ökologischen Ethik, die wenigstens die Milderung der Leiden der rituell geschlachteten Tiere durch ihre Betäubung fordert.

Die Kunstfreiheit ist eine Komponente der Gedanken-, Meinungs- und Informationsfreiheit. In der Filmkunst werden manchmal Tieren Tod und Leiden zugefügt, um dies filmisch zu verwerten, ich persönlich kenne drastische Beispiele aus Polen. Auch die bildenden Künste können Konflikte zwischen der schöpferischen Freiheit und den Restriktionen der ökologischen Ethik hervorrufen. Vor kurzem waren wir in Polen Zeuge eines Streites um den ethischen Sinn des Tiere-Schlachtens mit dem Ziel, eine Skulptur zu schaffen, wobei man als Vorbild die Bremer Stadtmusikanten nahm. Als Konsequenz des Eigentumsrechtes - im breitesten Sinne dieses Wortes - besitzt in Polen die wirtschaftliche Freiheit konstitutionellen Rang. Der Widerspruch zwischen den Interessen der Tiere und denen der Menschen beruht hier vor allem auf ihrer übermäßigen Ausnutzung in der Landwirtschaft. Die anthropozentrische Ethik ist geneigt, viele Verhaltensweisen zu tolerieren, die durch die ökologische Ethik abgelehnt werden. Bekannt sind die Auswüchse bei der intensiven Haltung von

Legehennen in Batterien, von Gänsen, Enten, Schweinen und Kälbern, die den Tieren jegliche Möglichkeit raubt, sich artgerecht zu bewegen, zu ernähren und zu verhalten. Bekannt sind die Tiertransporte ohne Wasser, ohne Nahrung, manchmal ohne genügend Luft, im Streß und eingepfercht. Bekannt ist das Schlachten von Tieren, die sich für die weitere Nutzung nicht eignen - in der EU zum Beispiel das soeben gegen den Widerstand Deutschlands beschlossene Herodes-Programm.

Als Bestandteil der Menschenrechte ist auch das Recht auf Privatleben mit seinen emotionellen Bedürfnissen anerkannt. Diese finden beispielsweise ihren Ausdruck in der Zucht von Tieren zum Vergnügen. Auch hier kann es zu einem Konflikt mit den Interessen der Tiere kommen: Spiele und sportliche Wettkämpfe, die mit Tierquälerei zusammenhängen (Tierkämpfe, Corrida) und die Zucht von Tieren ohne Rücksicht auf ihre Bedürfnisse unter unannehmbaren Bedingungen.

Die Tatsache, daß die durch die ökologische Ethik anerkannten Interessen der Tiere im Widerstreit mit manchen grundlegenden, ja sogar auf internationaler Ebene anerkannten und das Verhaltensmuster von Menschen bestimmenden Menschenrechten stehen, erschwert die Möglichkeit, den Menschen dazu zu bewegen, wenigstens teilweise auf seine Bequemlichkeit zu verzichten. Noch viel mehr ist dies der Fall, wenn es um aus der Tradition abgeleitete Rechte geht. Hinter manchen Konflikten im Widerstreit zu Menschenrechten stehen auch riesige wirtschaftliche Interessen. Damit hat man zu tun, wenn auf manche Tierhaltungs- und Schlachtmethode oder Tiertransporte verzichtet werden soll. Genauso ist es im Fall des Rechtes auf Eigentum und Wirtschaftsfreiheit. Es geht hier einfach um das Geld und den Wohlstand der betroffenen Interessengruppen, in Polen zum Beispiel um die Gänsezucht und den Transport lebender Fische ohne Wasser.

Ein weiteres Recht ist die Religionsfreiheit. Oft wird die Forderung nach der Einführung der Betäubungspflicht vor dem rituellen Schlachten als Angriff auf die Religionsfreiheit¹⁴ oder als Antisemitismus gewertet.

Das deutsche Tierschutzgesetz gebietet, Wirbeltiere nur nach Betäubung zu schlachten. Zu den Ausnahmen gehören

die Jagd, nach den Regeln des Jagdrechtes, und die Ritualschlachtung, bei der die Tiere unbetäubt ausgeblutet werden. In letzterem Fall wird jedoch eine spezielle administrative Genehmigung verlangt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995 führt eine wichtige Voraussetzung ein, die die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der rituellen Schlachtung begrenzt. Es reicht die rein subjektive Überzeugung nicht aus, daß eine bestimmte Religion das Schlachten eines unbetäubten Tieres verlange. Es ist notwendig nachzuweisen, daß dieser Ritus objektiv aus klar beschriebenen Religionsregeln abgeleitet werden kann. Zu den Aufgaben des Gerichts in einer solchen Konfliktsituation gehört es, festzustellen, ob dies wirklich der Fall ist. Das Gericht muß feststellen ob die Religionsregeln zum Beispiel des Judentums und des Islam das Schlachten mit Betäubung ausschließen. Nach dem Prinzip, daß das Gericht der höchste Sachverständige ist, muß es selbst in einem solchen Streitfall die Entscheidung treffen und die Last der möglicherweise entstehenden Unzufriedenheit mit dem Urteil auf sich nehmen. Es ist festzuhalten, daß solche Proteste sehr unangenehme Formen annehmen können.

Es ist daran zu erinnern, daß alle eventuell im Widerstreit mit Forderungen des Tierschutzes stehenden Menschenrechte keinen absoluten Charakter haben. Auch Grundrechte können durch demokratisch herbeigeführte Entscheidungen geändert werden. Charakteristisch dabei ist, daß in Bezug auf ökonomische Rechte (Eigentum, Freiheit der Wirtschaft) weiter gehende Begrenzungen erlaubt sind als im Fall der persönlichen Rechte und Freiheiten (Recht auf Privatleben, Religionsfreiheit, Freiheit in Forschung und Lehre, Freiheit der Kunst). Im ersten Fall kann der Staat das Eigentumsrecht im Namen des öffentlichen Interesses durch Gesetze beschränken. Das Argument der Tierschutzgegner stößt also ins Leere, daß die schützende Gesetzgebung den wirtschaftlichen Rechten des Menschen, die international geregelt sind (in diesem Fall in der Europäischen Konvention), zuwiderlaufe.

Wenig Möglichkeiten zur Begrenzung durch Gesetze gibt es bei den persönlichen Rechten. Solche Begrenzungen können in einer Demokratie nur durch (Grund-) Gesetzänderungen eingeführt werden, die im

Interesse der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, dem wirtschaftlichen Wohlstand des Landes, dem Schutz der Ordnung, der Verbrechensverhütung, dem Schutz von Gesundheit und Moral oder dem Schutz der Freiheit anderer Personen stehen. Aus diesen Formulierungen kann abgeleitet werden, daß das internationale Recht auch in Bezug auf Menschenrechte Einschränkungen durch Gesetze erlaubt. Es dürfen also Tierschutzgesetze verabschiedet werden, die sogar auf der Basis einer ökologischen Ethik stehen, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig gehalten werden. Mit Sicherheit ist das Verbot der rituellen Schlachtung der Tiere ohne Betäubung oder die Quälerei von Tieren, zum Beispiel die Inkaufnahme ihres Todes durch Verbrennen, oder endlich das Verbot, unnötige didaktische Experimente an Tieren durchzuführen, insoweit von den demokratischen europäischen Gesellschaften akzeptiert, daß es als notwendig gelten kann. Daher kann die Einführung bestimmter Beschränkungen beim Umgang mit Tieren nicht als Verletzung der Menschenrechte gewertet werden. Von diesem Standpunkt aus ist der Weg zu einer die Tiere schützenden Legislatur offen. Die Gesetzgebung kann also entwickelt werden, wie es zum Beispiel das deutsche Bundesverwaltungsgericht vorschlägt. Internationale Menschenrechte bilden kein Hindernis, und die Berufung auf sie hat einen rein theoretischen Charakter. Die Verfechter des Tierschutzgedankens haben von dieser Seite nichts zu befürchten.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. Ewa Letowska
ul. Plasia 2 m 32
PL-00-138 Warschau
E-mail: letowska@it.pom.pl

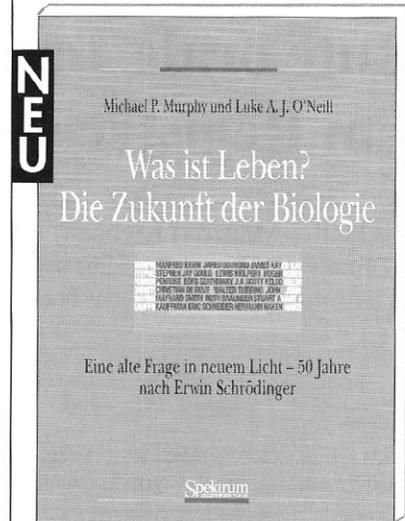
1 In Österreich wurde 1988 mit der Einführung des Artikels 285a das ABGB novelliert. Dieser besagt: „Tiere sind keine Sachen, sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.“ Vergl. P. Bydliński (1988), Das Tier (kleine Sache. Rundschau des Wirtschaftsrechts 5, S. 157-159. In Deutschland wurde 1990 im Nachtragsgesetz zum BGB ein zusätzlicher §90a eingeführt: „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Außerdem kam es in beiden Ländern zur Novellierung weiterer Vorschriften des materiellen und Zivilprozessrechtes im Bereich Schadenersatz, Pfändung und Vollstreckung. Vergl. B. Pütz (1989): Zur Notwendigkeit der Verbes-

serung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht. Zeitschrift für Rechtspolitik 5, S. 171. G. Mühe (1990): Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht. Neue Juristische Wochenschrift 36, S. 2238-2240. A. Lorz (1990): Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht. MDR 12, S. 1057-1060. B. Brüninghaus (1993): Die Stellung des Tieres im bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin: Duncker Humboldt.

- 2 Vergl. Kritik zu den damals geplanten Veränderungen des BGB: W. Grunsky (1990): Sachen. Tiere - Bemerkungen zu einem Gesetzentwurf. In B. Töpfer (Hrsg.), Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch (S. 93-102). Ähnlich für Österreich: R. Lippold (1989): Ober Tiere und andere Sachen - 285a ABGB als Beispiel zeitgenössischer Gesetzgebungskunst. Österreichische Juristenzeitung 11, S. 335-337. In beiden Artikeln wird sehr heftig und emotionell formulierte Kritik geübt.
- 3 Solche Neuinterpretationen müßten auch auf anderen Rechtsgebieten, die sich mit dem Begriff der „Sache“ beschäftigen, zustandekommen, z. B. im Strafrecht. Was die strafrechtlichen Konsequenzen der Veränderungen des BGB und die Möglichkeiten ihrer verschiedenartigen Auffassungen betrifft - vergl. W. Krüper (1993), Die Sache mit den Tieren oder: Sind Tiere strafrechtlich noch „Sachen“? Juristische Zeitschrift 9, S. 435-441.
- 4 Das ist ein aus dem juristischen Bereich kommendes Beispiel für die Güterabwägung zwischen der Pflicht und der Notwendigkeit der Bewahrung der Elastizität bei Rechtsfällen; auf ähnliche Weise wird zum Beispiel die Vertragsfreiheit interpretiert. Vergl. Ch. Handy, Das Jahrhundert des Paradoxes, ABC 1996, S. 67-68.
- 5 Über den Begriff der „entsprechenden“ Anwendung der Rechts vergl. J. Nowacki, „Entsprechende“ Anwendungen der Rechtsvorschriften, PiP (Panstwo i Prawo, Staat und Recht) 3/1964, S. 367-376. Zu erwähnen ist, daß die „entsprechende“ Anwendung im Rahmen verschiedener legislativer Techniken auch verschiedene Funktionen haben kann. Sie kann als „neutrale“ technische Maßnahme erwogen werden, die den Gesetzgeber von der Mühe der Einzelfallregelung befreit. Man kann in ihr auch die Absicht des Gesetzgebers sehen, eine „Dezentralisierung“ der gesetzgebenden Kompetenz auf die das Recht anwendenden Organe zu ermöglichen.
- 6 So besonders bei A. Sohm-Bourgeois (La personification de l'animal, une tentation a repousser. Revue il Dalloz Sirey, 1990, 11, chronique, cahier 7) und M. Schlicht (Haben Tiere Rechte? Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 2/1992, S. 225-241).
- 7 Vergl. M. Schlicht, s. o., S. 226 und weiter die dort erwähnte Literatur.
- 8 A. D'Amato und S. K. Chopra (Whales: their emerging right to life. The American Journal of International Law, vol. 85, S. 21-62) stellen eine These vor, wonach Wale sich bis zum Subjekt ihrer eigenen internationalen Rechte vorarbeiten. C. Stone (Umwelt vor Gericht. Die Eigenrechte der Natur. Tricksterverlag, 1987) stellt Überlegungen an, wie Bäume Subjektivität erlangen könnten, ohne daß sie am zivilrechtlichen Geschehen beteiligt sind.
- 9 Vgl. zu dieser Auffassung B. Brüninghaus, s. o., S. 127f.
- 10 In dieser Bedeutung sind - wie es scheint - auch die „eigenen“ Tierrechte in der Allgemeinen Deklaration der Tierrechte der UNESCO von 1978 zu verstehen.
- 11 Vgl. M. Schlicht, s. o.
- 12 Ähnlich argumentiert A. Sohms-Bourgeois s. o.
- 13 Ausführlicher zu diesem Thema vgl. A. F. Goetschel 1989. Tierschutz und Grundrechte. Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart, S. 120ff.
- 14 Es ist unklar, ob dieser Konflikt in jedem Fall entsteht. Genaueres darüber in A. F. Goetschel, s. o. Die Tendenz geht zum Verbot des rituellen Schlachtens ohne vorhergehende Betäubung.

Was ist Leben?

50 Jahre nach
Erwin Schrödinger



Michael P. Murphy / Luke A. O'Neill (Hrsg.)

Was ist Leben? Die Zukunft der Biologie

Eine alte Frage in neuem Licht –
50 Jahre nach Erwin Schrödinger

In der Nachfolge von Erwin Schrödingers einflußreichem Buch *Was ist Leben?* stellen sich in diesem Band – 50 Jahre Jahre später – führende Biologen und Physiker erneut jener Schlüsselfrage der Biologie. Ihre Antworten überspannen ein Themenspektrum von der chemischen Evolution bis zur Chaostheorie, von der Entwicklungsbiologie bis zur Physik des Bewußtseins. Sie gewähren nicht nur faszinierende Einblicke in das Denken bedeutender Wissenschaftler unserer Tage, sondern zeigen auch, wohin sich die Biologie in den nächsten 50 Jahren entwickeln könnte. ca. 224 S., geb.
DM 48,-/öS 351,-/sFr 46,-
ISBN 3-8274-0120-8

Zu den **Autoren** zählen Nobelpreisträger wie Manfred Eigen und Christian de Duve, Biologen wie Stephen J. Gould, Jared Diamond und Lewis Wolpert und Physiker wie Roger Penrose und Hermann Haken.

☐ Eine Bestellkarte finden Sie im Heft.

Spektrum
AKADEMISCHER VERLAG
Vangerowstr. 20, D-69115 Heidelberg